



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Nachhaltigkeit und Mittelstand - Stand und Fortschreibung
der europäischen Nachhaltigkeitsgesetzgebung aus der
Perspektive von KMU und Mittelstand“**

Dissertation vorgelegt von Sina Allgeier

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

I. Einleitung

Stetig steigende Höchstwerte wichtiger Klimawandel-Indikatoren, sich häufende Extremwetterereignisse und die alarmierenden Prognosen im Falle einer weiteren Erderwärmung machen den Klimawandel zu der wohl drängendsten Herausforderung der heutigen Zeit. Umwelt- und Klimaschutz sind Gegenstand einer gesamtgesellschaftlichen Debatte und beherrschen die politische Agenda wie kaum ein anderes Thema.

Spätestens seit dem verheerenden Einsturz der Textilfabrik „Rana Plaza“ in Bangladesch, der mit über 1.100 Toten und knapp 2.500 Verletzten als größtes Unglück der Textilindustrie in die Geschichtsbücher einging, fordert insbesondere die westliche Öffentlichkeit unterstützt durch zivilgesellschaftliche Organisationen von den importierenden europäischen Unternehmen verstärkt auch die Übernahme sozialer Verantwortung für ihre Lieferketten und die dort Beschäftigten ein. In Rede stehen insbesondere die Einhaltung grundlegender Menschenrechte, die Implementierung hinreichender Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Abstandnahme von Kinderarbeit.

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich vor allem der europäische Gesetzgeber auf die Fahnen geschrieben, das immense Transformationspotenzial der Unternehmen als wirkmächtige Akteure im Kampf gegen den Klimawandel sowie zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten bestmöglich zu nutzen.

Fundament der derzeit mit größtem Nachdruck verfolgten regulatorischen Agenda der EU zur unternehmerischen Nachhaltigkeit bildet die im März 2018 verabschiedete Sustainable Finance Initiative. Zu den zentralen Instrumenten dieser Initiative gehören umfassende Transparenzvorschriften auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit: die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) aus dem Jahr 2022, die Taxonomie-VO aus dem Jahr 2020 sowie die Offenlegungs-VO von 2019. Ergänzt werden diese im Wege der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) künftig um materielle Sorgfaltspflichten zum Schutz von Umwelt, Menschenrechten und Klima.

Während sich der Unionsgesetzgeber im Zuge seines ersten großen legislativen Vorstoßes auf dem Gebiet der unternehmerischen Nachhaltigkeit, der Richtlinie (2014/95/EU) zur Angabe nichtfinanzieller Informationen (CSR-RL) auf die Inpflichtnahme der besonders großen Unternehmen von öffentlichem Interesse fokussiert hat, wählt er im Zuge der Sustainable Finance Initiative erstmals einen gesamtwirtschaftlichen Ansatz. Anders vermag er das erklärte Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft kaum zu erreichen: 99,8% aller Unternehmen in der EU gehören zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU); sie sind „Rückgrat“ und „Motor“ der europäischen Wirtschaft. Neben den KMU werden auch die Unternehmen des deutschen „Mittelstands“ mit diesen Rechtsakten erstmals teils unmittelbar, teils aufgrund sogenannter „Schattenwirkungen“ der Rechtsakte verpflichtet, einen Beitrag zur Transformation der europäischen Wirtschaft hin zu einer ökosozialen Marktwirtschaft zu leisten.

II. Untersuchungsziele

Die Berücksichtigung verschiedener europäischer Legislativakte mit KMU-Bezug bietet das Potenzial, erstmals umfassend zu hinterfragen, ob und inwieweit die Belange des deutschen Mittelstands und der KMU in der Politik der EU im Allgemeinen sowie in den Rechtsakten der Nachhaltigkeitsgesetzgebung im Speziellen Berücksichtigung fanden respektive perspektivisch finden sollten.

Das erste Ziel dieser Arbeit besteht darin, die europäische Nachhaltigkeitsregulatorik aus Perspektive der KMU und des Mittelstands *de lege lata* zu untersuchen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage entwirft die Untersuchung in einem zweiten Schritt KMU- und mittelstands-spezifische Impulse für die Fortschreibung dieser Rechtsakte *de lege ferenda*. Darüber hinaus entwickelt die Untersuchung allgemein gültige Prinzipien für die größenabhängige Rechtssetzung im Unternehmensrecht.

Die Erkenntnisse sollen sowohl rechtspraktische Relevanz für die Rechtsanwendung insbesondere in kleinen, mittleren und mittelständischen Unternehmen entfalten und sind zum anderen auch von Interesse für die Rechtspolitik in Brüssel und Berlin.

III. Die einzelnen Kapitel im Überblick

Ihren Untersuchungszielen nähert sich die Untersuchung im Zuge von neun Kapiteln:

Die beiden ersten Kapitel fungieren als Basis aller nachfolgenden Überlegungen. Im Zentrum des **1. Kapitels** stehen das Konzept der Corporate Sustainability (unternehmerische Nachhaltigkeit) sowie seine Abgrenzung zu verwandten Ansätzen unternehmerischer Verantwortung.

Kapitel 2 konkretisiert in Ermangelung einhellig anerkannter Definitionen zunächst die beiden Forschungsgegenstände „KMU“ und „Mittelstand“ unter Zuhilfenahme bereits existierender quantitativer und qualitativer Begriffsdefinitionen und setzt sich unter dem Aspekt der „Nachhaltigkeit“ mit den Charakteristika dieser Unternehmen auseinander. Überdies werden das europäische Primär- und Sekundärrecht auf KMU- bzw. mittelstandsspezifische Bestimmungen hin untersucht; insbesondere die Grundfreiheiten der Grundrechte-Charta sowie das primärrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip fungieren als Basis für die Beurteilung der europäischen Rechtsakte zur Nachhaltigkeit aus der Perspektive von KMU und Mittelstand.

Nachdem in **Kapitel 3** die Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nachvollzogen wird, sind die **Kapitel 4 bis 7** sodann der Untersuchung der einzelnen Rechtsakte der Sustainable Finance Initiative aus der Perspektive von KMU und Mittelstand auf dem Boden des geltenden Rechts gewidmet. Im Einzelnen behandelt werden die CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung in **Kapitel 4** sowie die ebenfalls in der CSRD geregelte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in **Kapitel 5**. Letztere ist aufgrund der besonderen Abhängigkeit ihrer Wettbewerbsfähigkeit von diesen Vermögenswerten für KMU und Mittelstand von besonderer Bedeutung.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Transparenzbestimmungen der Taxonomie-VO und der Offenlegungs-VO in **Kapitel 6** an. **Kapitel 7** widmet sich den in der CSDDD erstmals vorgesehenen materiellen Sorgfaltspflichten für Unternehmen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit und beurteilt auch diese aus der Perspektive von KMU und Mittelstand.

Auf Grundlage dieser Analysen entwirft die Untersuchung in **Kapitel 8** Impulse für die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen in KMU und Mittelstand, damit diese Unternehmen nicht nur den umfangreichen Anforderungen Herr werden können, sondern im besten Fall auch von den Wettbewerbsvorteilen einer nachhaltigen Unternehmensführung profitieren können.

Die Untersuchung schließt in **Kapitel 9** mit KMU- und mittelstandsspezifische-Handlungsempfehlungen an den Unionsgesetzgeber zur Überarbeitung und Fortschreibung insbesondere von CSRD und CSDDD.

IV. Zusammenfassung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchung gelangt im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

Kapitel 1: Das Konzept der Corporate Sustainability

1. Corporate Sustainability beschreibt eine Unternehmensführung mittels derer es gelingt, eine größtmögliche Wertschöpfung unter geringstmöglicher Schadschöpfung für das ökologische, ökonomische und soziale Kapital zu erreichen.
2. Weitere wissenschaftliche Konzepte beschreiben Teilbereiche unternehmerischer Verantwortung, unterscheiden sich aber von Corporate Sustainability. Lediglich Corporate Social Responsibility und Corporate Sustainability sind als kongruent zu betrachten.

Kapitel 2: KMU und Mittelstand im Fokus

1. KMU sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft. Zu ihnen gehören 99,8% aller Unternehmen in der EU. Sie überschreiten mindestens zwei der drei finanziellen und personellen Schwellenwerte (25 Mio. € Bilanzsumme, 50 Mio. € Nettoumsatzerlös, 250 Beschäftigte) nicht.
2. Um dem Missverhältnis zwischen volkswirtschaftlicher Bedeutung und größenspezifischen Nachteilen der KMU im Vergleich zu ihren größeren Pendanten zu begegnen, nimmt die Union diese Unternehmen in besonderer Weise in den Blick. Die Kommission hat mit bislang sehr durchwachsenem Erfolg versucht, eine europäische KMU-Politik rund um den „Small Business Act“ zu entwickeln.
3. Zentrale Bereiche einer europäischen KMU-Politik der Zukunft sollten neben einer KMU-freundlichen Regulatorik die Reduktion administrativer Lasten, ein erleichterter Zugang der KMU zu Finanzierungsmöglichkeiten sowie die nachhaltige Sicherung des Binnenmarktzugangs für KMU beinhalten.
4. Für die Nachhaltigkeitsregulatorik von besonderer Bedeutung ist das Streben der Union nach einer KMU-freundlichen Regulatorik. Herzstück bildet das Think Small First-Prinzip, das unter anderem die verpflichtende Prüfung der KMU-Tauglichkeit eines Rechtsakts vorschreibt (sog. KMU-Test). Das Think Small First-Prinzip ist insoweit verfehlt, als in Rechtsakten Ausnahmestimmungen, Sonderregelungen und Übergangsfristen für KMU vorzusehen sind. Sie können jedoch eine Schattenwirkung der qualifizierten Anforderungen für Großunternehmen auf die KMU nicht verhindern. Für eine konsequente Umsetzung des Think Small First-Prinzips muss der Unionsgesetzgeber dazu übergehen, Rechtsnormen „von unten nach oben“ zu konzipieren.
5. Zum Mittelstand gehören alle Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, die die mittelstandsspezifischen Kriterien qualitativer Natur in hinreichendem Umfang erfüllen. Zu diesem Zweck ist eine Gesamtbetrachtung der qualitativen Charakteristika (Einheit von Eigentum und Leitung, finanzielle und personelle Ressourcenknappheit, Kapitalmarktastinenz, Fehlen einer eigenen Rechtsabteilung) durchzuführen.

6. Die Einheit von Eigentum und Leitung sowie die auf eine Sicherung der Unabhängigkeit von externen Einflüssen und eine Langfristorientierung ausgelegte Mittelstandsfinanzierung stimulieren ein „natürliches“ Nachhaltigkeitsengagement. Die begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen stehen diesem jedoch entgegen. Auch der Mittelstand muss zu nachhaltigem Wirtschaften daher rechtlich verpflichtet werden.
7. Eine besondere Förderpolitik zugunsten des Mittelstands ist angesichts seiner Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der EU angezeigt. Dies sollte nicht auf eine schlichte Ausweitung der KMU-Definition hinauslaufen, sondern auf die Etablierung einer zusätzlichen Mittelstandskategorie mit eigenständiger Förderpolitik.

Kapitel 3: Die Entwicklung eines europäischen Rechtsrahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Obwohl man sich auf europäischer Ebene im Kontext der Debatte um die Verrechtlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung seit jeher auch mit den KMU befasste, existierten für KMU und Mittelstand bislang lediglich mittelbar-faktische Berichtspflichten geringen Umfangs durch die CSR-RL, die der nationale Gesetzgeber weiter beschränkt hat.

Kapitel 4: Die CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung aus der Perspektive von KMU und Mittelstand

1. Die CSRD verpflichtet ab dem Geschäftsjahr 2026 erstmals die kapitalmarktorientierten KMU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Von den rund 20 Millionen KMU in Europa sind aber lediglich rund 700 Unternehmen kapitalmarktorientiert und von der CSRD unmittelbar erfasst.
2. Die Analyse der KMU-spezifischen Bestimmungen der CSRD ergibt eine vom Unionsgesetzgeber zwar im Ausgangspunkt begrüßenswert intendierte, jedoch unzureichend umgesetzte Sonderbehandlung der kapitalmarktorientierten KMU. Leerlaufen werden aufgrund der Schattenwirkungen der Berichtspflichten der Großunternehmen die Privilegierung der KMU im Hinblick auf den zeitlichen Anwendungsbereich, die zeitlich begrenzte Opt-Out-Option sowie die ebenfalls zeitlich begrenzte Report or Explain-Möglichkeit. Gleiches gilt für die Einschränkungen der Berichtsgegenstände und ihre Konkretisierung im Wege der KMU-Berichtsstandards. Die in Art. 29b Abs. 4 BilanzRL vorgesehenen Bestimmungen für die Standards der Großunternehmen schützen die KMU nicht vor überbordenden Informationsanfragen ihrer Geschäftspartner. Diesen werden sich KMU nicht entziehen können, ohne ihre Geschäftsbeziehung zu riskieren.
3. KMU fernab des Kapitalmarkts sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen, werden angesichts der Schattenwirkungen der Berichtspflichten ihrer Geschäftspartner aber mittelbar-faktisch ebenfalls zur CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Der Mangel eines unzureichenden KMU-Schutzes in der CSRD schlägt noch stärker auf die kapitalmarktfernen KMU hin durch. Zusätzlich verschärft wird die Gefährdungssituation dieser Unternehmen durch die bisherige Abwesenheit eines eigenen Berichtsstandards für die KMU fernab des Kapitalmarkts.

4. Die am Rechtssetzungsprozess beteiligten Akteure können auf das KMU-Schutzniveau der CSRD de lege lata kaum noch Einfluss nehmen. Einzig der Erlass des von der EFRAG entwickelten VSME ESRS als Kommissions-Empfehlung ist geeignet, den KMU fernab des Kapitalmarkts einen eigenständigen, rechtlich jedoch nicht verpflichtenden Berichtsstandard de lege lata zur Verfügung zu stellen.
5. Auch im Hinblick auf die Unternehmen des Mittelstands ist die Bilanz zu den Vorschriften der CSRD für den Nachhaltigkeitsbericht ernüchternd: Indem der Unionsgesetzgeber den mittelständischen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten pauschal die qualifizierten Berichtspflichten für Großunternehmen auferlegt, nimmt er diese Unternehmen in verfassungsrechtlich wie wirtschaftspolitisch zumindest bedenklicher Weise in Anspruch.

Kapitel 5: CSRD-Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

1. Die Inpflichtnahme der mittelständischen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen ist angesichts der unzureichenden Legitimation der Berichtspflichten kritikwürdig.
2. Der Verweis der CSRD auf die in der GeschGehRL normierte Publizitätsgrenze des „Geschäftsgeheimnisses“ schützt sensible Informationen über immaterielle Ressourcen und damit Geheimhaltungsinteressen und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands nicht hinreichend. Die zu ergreifenden Geheimnisschutzmaßnahmen unterliegen hohen, wenig konkreten Anforderungen, die vom Mittelstand kaum zu bewältigen sind.
3. Diese Defizite geben Anlass für eine Befreiung des Mittelstands von der verpflichtenden Berichterstattung über immaterielle Ressourcen de lege ferenda. Der Geheimnisbegriff der GeschGehRL sollte überarbeitet werden; Vorbildfunktion hat der deutlich anwenderfreundlichere „alte“ Geheimnisbegriff aus dem nationalen Recht.

Kapitel 6: Sustainable Finance: Taxonomie-VO und Offenlegungs-VO aus der Perspektive von KMU und Mittelstand

1. Art. 8 Taxonomie-VO ergänzt die CSRD-Nachhaltigkeitsberichte um Taxonomie-Quoten in Form von KPIs.
2. Besondere Herausforderungen bei der Offenlegung ihrer eigenen Taxonomie-Quoten bestehen für mittelständische Unternehmen angesichts ihrer Inkorporierung in die Wertschöpfungskette der Großunternehmen als Zulieferunternehmen. Die Offenlegung des relativen Anteils der taxonomiekonformen Tätigkeiten in der Taxonomie-Quote benachteiligt den hochspezialisierten Mittelstand gegenüber Großunternehmen.
3. Die KMU fernab des Kapitalmarkts werden mittelbar-faktisch über ihre Geschäftspartner mit den Anforderungen des Art. 8 Taxonomie-VO konfrontiert. Schutzvorkehrungen zur Limitierung ihrer Inanspruchnahme existieren nicht.
4. Finanzunternehmen haben ihre Taxonomie-Quote in Gestalt der Green Asset Ratio offenzulegen. Die GAR unterliegt einem erheblichen Konstruktionsfehler, der dazu führt, dass eine Kreditvergabe an ein KMU sich ex lege negativ auf die GAR des Finanzunternehmens auswirkt. Dies führt zu einer Gefährdung der bankengestützten Fremdkapitalfinanzierung der KMU sowie zur Unionsrechtswidrigkeit der GAR. Diesem Fehler hat man durch die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR) als zusätzliche Kennziffer nur begrenzt abgeholfen.

5. Von den Transparenzpflichten der Offenlegungs-VO für den Finanzdienstleistungssektor ist das Gros der KMU sowie der Mittelstand nicht berührt. In Bredouille geraten in der Praxis durch die produktbezogenen Offenlegungspflichten zumindest zeitweise die kapitalmarktorientierten KMU. Ihnen wird, sollten sie die erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen nicht verfügbar machen können, die Finanzierung über den Kapitalmarkt zumindest deutlich erschwert. Zugleich führen diese Transparenzpflichten zu einer weiteren Aushöhlung des besonderen zeitlichen Anwendungsbereichs von CSRD und Taxonomie-VO für kapitalmarktorientierte KMU.

Kapitel 7: Die CSDDD aus der Perspektive von KMU und Mittelstand

1. KMU und mittelständische Unternehmen, die Teil der Aktivitätskette eines CSDDD-pflichtigen Unternehmens der Realwirtschaft sind und mit diesem eine Geschäftsbeziehung unterhalten, werden trotz ihrer Befreiung vom CSDDD-Anwendungsbereich mit den Schattenwirkungen der Sorgfaltspflichten aus den Artt. 7 ff. CSDDD konfrontiert. Anknüpfungspunkt ist die gesetzlich angeordnete vertragliche Zusicherung zur Einhaltung des von dem jeweiligen Großunternehmen aufzustellenden Verhaltenskodex.
2. Wenngleich die Ausnahme des *downstream* Bereichs der Aktivitätskette der Finanzunternehmen nicht auf eine KMU-schützende Wirkung hin ausgerichtet ist, schließt die Bestimmung dennoch Schattenwirkungen der Sorgfaltspflichten von Finanzunternehmen auf KMU im Regime der CSDDD aus.
3. Das KMU-Schutzsystem zur Limitierung der Schattenwirkung der CSDDD-Pflichten ihrer Geschäftspartner aus der Realwirtschaft ist defizitär. Ursächlich ist die Konzeption eines KMU-Schutzsystems, das den Geschäftspartnern den Schutz der KMU vor einer überbordenden Belastung durch die Sorgfaltspflichten aufbürdet. Auf dem Gebiet der Handlungspflichten ist bereits die Auswahl der Großunternehmen als Unterstützungsverpflichtete der KMU ungeeignet, um eine verhältnismäßige Inpflichtnahme der KMU durch die Unternehmen der Realwirtschaft sicherzustellen: Die Geschäftspartner werden den „freiwilligen“ Schutzverpflichtungen und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der KMU angesichts der finanziellen und administrativen Lasten nicht nachkommen. Verpflichtende Unterstützungshandlungen sind der Attraktivität der KMU als Geschäftspartner abträglich und schaden ihrer Wettbewerbsfähigkeit.
4. Das Mitspracherecht der Interessenträger wird zum Schutz der KMU vor einer überbordenden Inpflichtnahme ihrer Geschäftspartner kaum beitragen. Der begrüßenswerte Regelungsgedanke krankt an der Problematik der Abhängigkeit der Schutzwirkung von der wirtschaftlichen Macht des in Rede stehenden Interessenträgers.
5. Zumindest für die europäischen KMU vermögen die staatlichen Begleitmaßnahmen die Lasten der CSDDD zu begrenzen. Sie drohen jedoch, KMU aus Drittstaaten faktisch vom europäischen Binnenmarkt auszuschließen.
6. Der Unionsgesetzgeber hat mit der vollumfänglichen Befreiung des Mittelstands vom Anwendungsbereich der CSDDD die Entscheidung getroffen, diese Unternehmen von den unmittelbaren Lasten der CSDDD (vorerst) freizuhalten. Darüber hinaus sieht die CSDDD jedoch keine besonderen Vorschriften zur Verhinderung von Schattenwirkungen der CSDDD auf diese Unternehmen vor. Keine Schattenwirkung der CSDDD-Pflichten auf

mittelständische Unternehmen ergeben sich lediglich aus den Geschäftsbeziehungen zu Finanzunternehmen.

7. Die Sorgfaltspflichten zur Eindämmung des Klimawandels in Art. 22 CSDDD strahlen aufgrund der einzubeziehenden Scope-3-Emissionen in den Klimaplan mittelbar-faktisch auf KMU und Mittelstand aus.
8. Ungeachtet der Streichung der Artt. 25, 26 CSDDD-E werden die Unternehmensleitungen auch in KMU und Mittelstand vermehrt damit konfrontiert, Nachhaltigkeitsaspekten unter anderem im Rahmen ihres Leitungsermessens Rechnung tragen zu müssen. Diese Entwicklung steht und fällt nicht mit der ausdrücklichen Normierung von Geschäftsleiterpflichten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, sondern ist vielmehr das Resultat der Gesamtheit der europäischen Rechtsakte zur Nachhaltigkeit.

Kapitel 8: Handlungsempfehlungen für KMU und Mittelstand im Kontext der Nachhaltigkeitsregulatorik

1. Gegen die formellen Rechtsakte der *Sustainable Finance Initiative* kann Unternehmen, die in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen, lediglich Individualrechtsschutz im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gewährt werden. Gegen die an sie adressierten ESRS und delegierten Rechtsakte können Unternehmen Nichtigkeitsklage erheben. In der Praxis ist den betroffenen Unternehmen jedoch von beidem abzuraten.
2. Angesichts der bislang defizitären Verbreitung freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte in KMU und Mittelstand müssen sich diese Unternehmen frühzeitig auf ihre Berichtspflichten vorbereiten. Es besteht ein immenser Anpassungsbedarf in der Aufbau- und Ablauforganisation der Unternehmensführung. Schlüsselemente der Vorbereitung sind neben Stakeholder-Dialogen und der Wesentlichkeitsanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Informationen auch die Implementierung unternehmensinterner Berichtssysteme und die Nutzung dieser Informationen für unternehmensinterne Steuerungsprozesse.

Kapitel 9: Handlungsempfehlungen für den europäischen Gesetzgeber zur Fortschreibung der Nachhaltigkeitsregulatorik

1. Eine Überarbeitung aller Regelwerke der *Sustainable Finance Initiative* muss in erster Linie darauf ausgerichtet sein, Kohärenz zwischen den einzelnen Rechtsakten herzustellen.
2. Zu empfehlen ist dem Unionsgesetzgeber die Harmonisierung der Anwendungsbereiche aller Rechtsakte der *Sustainable Finance Initiative*, die die Unternehmen der Realwirtschaft unmittelbar in die Pflicht nimmt. In diesem Zuge sollte eine weitere Unternehmenskategorie, der Mittelstand, eingeführt werden. Für die inhaltliche Ausgestaltung der Inpflichtnahme dieser Unternehmen kann sich der Unionsgesetzgeber an den KMU fernab des Kapitalmarkts orientieren, muss die Anforderungen jedoch entsprechend verschärfen.
3. Zentrale Weichenstellung für die verhältnismäßige Inpflichtnahme der KMU in der gesamten *Sustainable Finance Initiative* ist das Prinzip des systemeinheitlichen und effektiven KMU-Schutzes. KMU-Schutzvorschriften eines Rechtsaktes dürfen nicht durch die Bestimmungen eines anderen Rechtsaktes ganz oder teilweise ausgehöhlt werden oder

zur Disposition ihrer Geschäftspartner stehen. Der Gesetzgeber muss die Höchstgrenzen der KMU-Inpflichtnahme in den Rechtsakten verbindlich vorgeben. Gleiches gilt für den Mittelstand. Zu erreichen ist dies unter anderem im Wege einer Konzeption der Regulatorik „von unten nach oben“.

4. Mit einer Ausdehnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die kapitalmarktfernen KMU ist im Zuge der Überarbeitung der CSRD in absehbarer Zeit zu rechnen. Zentral bedeutsam für die verhältnismäßige Inpflichtnahme der KMU sind die Beseitigung der CSRD-Konstruktionsfehler im Hinblick auf überbordende Informationsanfragen der Geschäftspartner, die Entwicklung eines eigenständigen KMU-Berichtsstandards sowie die Reduktion des Transparenzdrucks im Wege einer *Report or Explain*-Möglichkeit.
5. Im Hinblick auf die CSDDD gilt: Der Unionsgesetzgeber sollte angesichts der nahezu ungefilterten Schattenwirkung der Sorgfaltspflichten der Großunternehmen auf KMU und Mittelstand einen neuen Anlauf zur Schaffung einer CSDDD nehmen. KMU und Mittelstand sollten in diesem Zuge von der Aktivitätskette der CSDDD-pflichtigen Großunternehmen ausgenommen werden. Stattdessen sind diese Unternehmen mit eigenen, auf ihre Kapazitäten zugeschnittenen Sorgfaltspflichten zu belegen.